



Mag.^a Karin Scheele
LANDESRÄTIN

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.12.2012

zu Ltg.-**1385/A-5/246-2012**

~~-Ausschuss~~

GZ:

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

Im Hause

St. Pölten, am 13.12.2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

Betreffend der Anfrage des Abgeordneten Tauchner zu „Daten zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung (Ltg.-1384/A-5/245-2012 v. 19.11.2012) darf ich Ihnen folgende Stellungnahme übermitteln:

Zur o.a. Anfrage wird eingangs mitgeteilt, dass sich die nachstehenden Daten zu den BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) nur auf die Bezirkshauptmannschaften beziehen. Die Daten zur BMS bei den Magistraten können im System nicht abgefragt werden bzw. sind Einzelauswertungen zu den Magistraten innerhalb der Frist nicht möglich.

Die Daten betreffend den finanziellen Aufwand zur BMS beziehen sich hingegen sowohl auf die Bezirkshauptmannschaften als auch auf die Magistrate.

ad 1 und 2)

Nachdem im Jahr 2010 die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in den meisten Ländern (bis auf Niederösterreich, Wien und Salzburg) noch nicht umgesetzt war, erfolgte die Übermittlung der Daten zur BMS vom Land an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMA SK) vereinbarungsgemäß erstmals für das Jahr 2011.

Das BMASK führt auf Basis der übermittelten Daten zur BMS eine finanzielle Evaluierung der BMS durch.

ad 3, 5-7)

Personen mit BMS-Bezug (ohne Magistrate):

Stand 31.12.2010: 6.560 Personen

Stand 31.12.2011: 7.579 Personen

Stand 31.10.2012: 8.337 Personen

Bei der BMS gibt es keine Unterscheidung zwischen Einmalleistung und Dauerleistung.

Eine seriöse Aufgliederung der BezieherInnen nach Staatsangehörigkeit, Nationalität und Aufenthaltstitel ist derzeit nicht möglich.

ad 4)

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit BMS-Bezug (ohne Magistrate):

Stand 31.12.2010: 1.757 Personen

Stand 31.12.2011: 2.112 Personen

Stand 31.10.2012: 2.681 Personen

ad 8)

Die Mindestsicherung beantragende Person trifft im Verfahren auf Zuerkennung der BMS eine gesetzliche Mitwirkungspflicht, demzufolge sie der Sozialhilfebehörde zur Bekanntgabe ihres Einkommens und Vermögens verpflichtet ist. Diese Mitteilungspflicht betrifft sowohl im Inland als auch im Ausland befindliches Vermögen.

Die Sozialhilfebehörde verlangt zum Nachweis, ob eigene Mittel vorhanden sind, vom Antragsteller und den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen insbesondere folgende Nachweise:

- zu den Einkommensverhältnissen: Lohnbestätigung, Einkommenssteuerbescheid, Leistungsbezugsbestätigung des Arbeitsmarktservice, Nachweise über Pensions-/Rentenleistungen,

Bestätigung der Krankenkasse über Krankengeld oder Kinderbetreuungsgeld, Nachweise über die Höhe der Unterhaltsleistung, Einheitswertbescheide über land- und forstwirtschaftlichen Besitz, Pachtverträge

- zu den Vermögensverhältnissen: Sparbücher, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Wertpapiere und Kontoauszüge.

Darüber hinaus erfolgen in der Regel Abfragen im Grundbuch zur Abklärung von allfälligem unbeweglichem Vermögen.

Liegt ein konkreter Verdacht auf Vermögen im Ausland vor, welches vom Antragsteller nicht mitgeteilt wurde, werden Nachforschungen im Wege der Amtshilfe an die zuständigen ausländischen Behörden eingeleitet.

Wenn die Sozialhilfebehörde Vermögen feststellt, welches vom Antragsteller verschwiegen wurde, wird nicht nur die zu Unrecht ausbezahlte Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgefordert sondern auch ein Verwaltungsstrafverfahren bzw. ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet.

ad 9)

Es liegen keine Daten darüber vor, da diese im System nicht erfasst sind.

ad 10)

Es liegen keine Daten darüber vor, da diese im System nicht erfasst sind.

ad 11-14)

Finanzieller Aufwand BMS (inkl. Zusatzleistungen gemäß § 13 NÖ MSG):

Zeitraum 1.9.2010- 31.12.2010: € 9.136.667,56 (BMS wurde in NÖ mit 1.9.2010 umgesetzt)

Stand 31.12.2011: € 38.785.013,24

Stand 31.10.2012: € 32.463.035,13

Eine seriöse Aufgliederung der ausbezahlten Mittel nach Staatsangehörigkeit, Nationalität und Aufenthaltstitel ist derzeit nicht möglich.

ad 15)

Für Sonderbedarfe, die durch die pauschalierten Geldleistungen der Mindestsicherung (für Lebensunterhalt und Wohnen) nicht gedeckt sind, können im unbedingt erforderlichen Ausmaß Zusatzleistungen im Rahmen des Privatrechts erbracht werden (§ 13 NÖ MSG). Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der persönlichen oder familiären Verhältnisse ein erhöhter Bedarf besteht (z.B. für Kranke, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, etc.)

ad 16-18)

Zusatzleistungen zur BMS gemäß § 13 NÖ MSG:

Zeitraum 1.9.2010- 31.12.2010: € 139.619,67 (BMS wurde in NÖ mit 1.9.2010 umgesetzt)

Stand 31.12.2011: € 596.763,70

Stand 31.10.2012: € 604.692,58

Eine seriöse Aufgliederung der für Zusatzleistungen ausbezahlten Mittel nach Staatsangehörigkeit, Nationalität und Aufenthaltstitel ist derzeit nicht möglich.

ad 19)

Das NÖ Mindestsicherungsgesetz sieht eine Mitwirkungspflicht verschiedener öffentlicher Stellen bzw. Privater bei der Überprüfung der Voraussetzungen für den Bezug der BMS vor. Hervorzuheben sind insbesondere das Arbeitsmarktservice, die Sozialversicherungsträger bzw. der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Meldebehörden, Fremdenbehörden, Bundessozialämter, Gerichte bzw. Finanzbehörden. Die Anzahl der beteiligten Behörden bzw. Stellen variiert je nachdem, ob gegenüber diesen Behörden oder Stellen Geld- bzw. Sachleistungsansprüche bestehen oder ein sonstiger Konnex vorliegt.

Zur Frage der Zusammenarbeit dieser Behörden bzw. Stellen wird festgestellt, dass zwischen den Sozialhilfebehörden und dem Arbeitsmarktservice sowie dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ein automationsunterstützter Datenaustausch besteht.

ad 20)

Personen mit BMS-Bezug und Meldung beim AMS „als arbeitssuchend“:
Stand 31.10.2012: 4.939 Personen

ad 21)

Es liegen keine Daten darüber vor, da diese im System nicht erfasst sind.

Die Thematik der Wiedereingliederung von MindestsicherungsbezieherInnen in das Erwerbsleben wurde im Rahmen der Evaluierung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in Auftrag gegebene Studie „Auswirkungen der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Wiedereingliederung der LeistungsbezieherInnen ins Erwerbsleben“ behandelt. Die Firma L&R Sozialforschung hat im September 2012 einen Endbericht zu dieser Studie erstellt, welcher bereits veröffentlicht wurde.

ad 22)

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig gemacht. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Hilfe suchende Person als auch für andere Haushaltsangehörige, die bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen sind. Die Möglichkeit der Erfüllung dieser Voraussetzung ist bei Drittstaatsangehörigen davon abhängig, dass sie einen Aufenthaltstitel besitzen, der zum Zugang zum Arbeitsmarkt berechtigt.

Im Rahmen der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft hat die Hilfe suchende Person alle Anstrengungen und Bemühungen zu tätigen, um eine zumutbare Beschäftigung zu erlangen, insbesondere hat sie sämtlichen Arbeitsvermittlungsversuchen durch das Arbeitsmarktservice Folge zu leisten. Im

Hinblick auf die Berechtigung zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung sowie der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft für eine zumutbare Beschäftigung wird auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe abgestellt (es gelten die Kriterien des Arbeitslosenversicherungsgesetzes). Bestehen dort keine Ansprüche (auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) sind die Zumutbarkeitskriterien wie bei der Notstandshilfe maßgebend, nach denen kein Berufsschutz mehr besteht.

Ausnahmen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen z.B. für Personen, die das ASVG-Regelpensionsalter erreicht haben oder für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft liegt jedenfalls dann vor, wenn die Hilfe suchende Person beim Arbeitsmarktservice nicht als „Arbeit suchend“ vorgemerkt ist oder das Arbeitsmarktservice gegenüber der Hilfe suchenden Person eine Sanktion nach § 10 AIVG (Arbeitsunwilligkeit), § 11 AIVG (selbstverschuldete Kündigung) oder § 49 AIVG (Versäumung von Kontrollterminen) verhängt hat.

Die Sozialhilfebehörden sind berechtigt im „Portal des Landes Niederösterreich“ verschiedene arbeitslosenversicherungsrechtlich relevante Daten der AntragstellerInnen oder LeistungsbezieherInnen automationsunterstützt abzufragen, um die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft als Voraussetzung für den grundsätzlichen Leistungsanspruch sowie die Höhe der BMS festzustellen. Durch das Anknüpfen an die in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe erfolgt im Vollzug generell eine enge Abstimmung zwischen den Sozialhilfebehörden und dem AMS.

ad 23)

In Niederösterreich führen die Sozialhilfebehörden nicht nur anlassbezogen sondern generell stichprobenartig während des laufenden BMS-Bezuges sowie anlässlich der Weitergewährung der BMS Kontrollen bei den BMS-BezieherInnen durch, um die

Gesetzmäßigkeit der Leistungen bzw. der Leistungshöhe zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfungen erfolgen unangekündigte Hausbesuche durch Fachkräfte für Sozialarbeit.

Im Jahr 2011 haben die Sozialhilfebehörden insgesamt 283 Haushalte mit BMS-Bezug überprüft. Im Ergebnis wurde in fast allen Fällen ein berechtigter Bezug der BMS festgestellt. Generell wird der Spielraum für einen missbräuchlichen Bezug der BMS als sehr gering angesehen. In einigen wenigen Fällen wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Maßnahmen eingeleitet.

ad 24-25)

Es liegen keine Daten darüber vor, da diese im System nicht erfasst sind.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Karin Scheele